



Auszug vom
Regierungsbeschluss
über die Prämienverbilligung 2026 für Personen im Kanton St.Gallen vom 09.12.2025

I. Referenzprämien

Art. 1 Prämienregionen *a) Grundsatz*

¹ Für die Prämienverbilligung werden regionale Referenzprämien nach Massgabe der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Prämienregionen angewendet.

Art. 2 b) Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zur Prämienregion richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung.

² Für Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland sowie für erwerbstätige, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N), erwerbstätigte Schutzbedürftige (Ausweis S) und Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab drei Monaten richtet sich die Referenzprämie nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung.

Art. 3 Höhe

¹ Die regionalen Referenzprämien betragen:

- a) für eine erwachsene Person ab dem 26. Altersjahr:
 - 1. Region 1: Fr. 6'285.60
 - 2. Region 2: Fr. 5'879.40
 - 3. Region 3: Fr. 5'681.40
- b) für eine erwachsene Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr:
 - 1. Region 1: Fr. 4'492.80
 - 2. Region 2: Fr. 4'218.00
 - 3. Region 3: Fr. 4'063.20
- c) für ein Kind:
 - 1. Region 1: Fr. 1'462.80
 - 2. Region 2: Fr. 1'351.20
 - 3. Region 3: Fr. 1'306.80